



SATZUNG

über

die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS –

vom 23.03.2015 / 07.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und §§ 2 und 13 Abs. 1 und 3, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 23.03.2015 und 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 KrWG stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG vom 04.02.2015/10.02.2015 im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereit gestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos selbst kompostieren und das Produkt dort ausbringen.
Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist antragsabhängig.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m² Flügelscherfestigkeit,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Landratsamts Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5

Abfallarten

(1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Unter Haushalt bzw. Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, zu verstehen.

(1b) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

- (6) **Bioabfälle:**
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) **Grünabfälle:**
pflanzliche Bioabfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen (Garten- und Parkabfälle) und pflanzliche Bioabfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen (Landschaftspflegeabfälle), mit Ausnahme von Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle:**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Schrott:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) **Bodenaushub:** nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) **Bauschutt:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Baustellenabfälle:**
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) **Straßenaufbruch:**
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden (AWV 17 03 xy) oder ungebunden im Straßenbau (AWV 1705 xy) verwendet waren.
- (15) **Asbestzementabfälle (AWV 170605*):**
Stoffe, die ca. 10 bis 15 % Asbest gebunden enthalten und die ansonsten überwiegend aus Zement bestehen, zum Beispiel Asbestzementplatten sowie (Bauschutt)-Gemische mit Anteilen ab 0,1 % Asbest. Keine „Hohlkörper“!
- (16) **Mineralfaserabfälle (nur aus dem Landkreis Ravensburg):**
Mineralfaser-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern, wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe).
- (17) **Sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle:**
- a) Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I, die nicht thermisch behandelt werden können.
 - b) Stoffe mit Zuordnungswerten größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II, die nicht thermisch behandelt werden können.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verwei-

gern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen (§ 3) nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Überlassungspflichtigen nach § 3, auf deren Grundstücke überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Diese Duldungspflicht regelt sich nach § 19 KrWG.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen, die die Abfälle direkt zu einer der vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. stationären Sammelstellen bringen (Selbstanlieferer).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle, Anmeldung der Abfallbehälter, Ausschluss vom Einsammeln

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder an den stationären Sammelstellen zu übergeben oder dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen. Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur die für das Grundstück von der Stadt gestellten (§ 14) oder zur Mitbenutzung im Rahmen einer Müllgemeinschaft gem. § 14 Abs. 5 bis 7 zugelassenen Abfallbehälter genutzt werden.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Abfallbehälter, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, bei der Stadt schriftlich anzufordern. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach Eingang der Anforderung. Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen der Satzung des Landkreises auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,

4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 6) sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Bioabfallbehältern gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen (Hol-system). Sie dürfen nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) können außerdem gegen Gebühr im Wertstoffhof Weidach abgegeben werden.
- (2) Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3) und Schrott (§ 5 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter oder bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG der Stadt wie folgt zur Entsorgung zu überlassen:
 1. Altpapier ist in Altpapierbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 oder gebündelt zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen zu Straßensammlungen bereit zu stellen, dem Wertstoffhof Weidach oder den Depotcontainern zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen. Es kann auch zum Einwickeln von Bioabfällen in Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) verwendet werden (Hol- und Bringsystem);
 2. Altglas ist zu den Entsorgungszentren auf den Deponien des Landkreises, dem Wertstoffhof Weidach oder den Depotcontainern zu bringen und nach den Farben grün, weiß und braun sortiert in die Glascontainer einzuwerfen; es kann außerdem zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen zu Straßensammlungen bereit gestellt werden (Hol- und Bringsystem);
 3. Schrott ist zu den Entsorgungszentren auf den Deponien des Landkreises zu bringen (Bringsystem);
 4. Dosen sind zu den Entsorgungszentren auf den Deponien des Landkreises, dem Wertstoffhof Weidach oder den Depotcontainern zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem);
 5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) (Kunststoffbehälter, -folien, -becher, Kartonverbund, Verpackungen, Styropor) sind zu den Entsorgungszentren auf den Deponien des Landkreises, dem Wertstoffhof Weidach oder zur „rollenden Wertstoffkiste“ zu bringen (Bringsystem).

Soweit die Abfälle nach Satz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen und es sich nicht um gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher i.S.v. § 3 Abs. 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) handelt, sind die Anlieferungen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

- (3) Die Stadt gibt die Standorte und die Annahmezeiten der Entsorgungszentren, des Wertstoffhofes und der rollenden Wertstoffkiste rechtzeitig bekannt.

§ 10

Getrennte Annahme von schadstoffbelasteten Abfällen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Standorte und die Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Übergabestellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Übergabestellen werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 12

Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

In den Abfallbehältern für Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

§ 13

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Die Stadt bzw. der Landkreis sind nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernehmen die Stadt bzw. der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 14

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Müllgemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l sowie Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³;
2. für Bioabfälle (§ 5 Abs. 6) Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l und 120 l mit Biofilterdeckel ausgestattet.
3. für Altpapier (§ 5 Abs. 3)
 - a) 240 l - Papierbehälter
 - b) Altpapierbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Werden Abfallbehälter erstmals benötigt, müssen diese an einer von der Stadt benannten Ausgabestelle abgeholt werden. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei der von der Stadt genannten Rückgabestelle zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die Stadt zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

(3) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 mit einem Füllraum von 40 l bis 240 l (Restabfallbehälter) und nach Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) müssen rechtzeitig vor ihrer ersten Bereitstellung mit dem von der Stadt vorgegebenen Transponder (Chip) versehen sein.

- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter (Abs. 1 Nr. 1) je Haushalt und – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – mindestens ein Bioabfallbehälter (Abs. 1 Nr. 2) je Haushalt vorhanden sein. Mehrere Verpflichtete, deren Haushalte sich auf demselben oder auf direkt angrenzenden Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Müllgemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein und einen von ihnen zur Zahlung der Müllgebühren verpflichten. Die Verpflichteten der Müllgemeinschaft sind Gesamtschuldner. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gem. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, vorzuhalten und zu nutzen. Bioabfallbehälter und Altpapierbehälter können zusammen mit einem Behälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorgehalten und genutzt werden. Mehrere Verpflichtete, deren Haushalte sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Müllgemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein und einen von ihnen zur Zahlung der Müllgebühren verpflichten. Die Verpflichteten der Müllgemeinschaft sind Gesamtschuldner. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.
- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Abs. 5 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Behältern nach Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zulassen (Müllgemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein und einen von ihnen zur Zahlung der Müllgebühren verpflichten. Die Verpflichteten der Müllgemeinschaft sind Gesamtschuldner. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den vorgehaltenen Abfallbehältern nicht bereitgestellt werden können, dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur gebührenpflichtige Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, wo gebührenpflichtige Abfallsäcke erworben werden können.

§ 15

Abfuhr von Abfällen

- (1) Es werden entleert

1. der Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
2. der Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
3. der Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekanntgegeben. An den für die Entleerung der Restabfallbehälter bekanntgegebenen Abfuhrterminen können auch die gebührenpflichtigen Abfallsäcke bereitgestellt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen mit geschlossenen Deckel und die Abfallsäcke müssen fest verschlossen/zugebunden von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am

äußeren Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen.

- (3) Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Ausnahme der 1,1 m³ Müllgroßbehälter werden nur geleert, wenn sie mit einem Chip ausgestattet sind.

§ 16

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 15 und 16 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (3) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

§ 18

Benutzung der Entsorgungsanlagen der Stadt bzw. des Landkreises durch Selbstanlieferer

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 9, 10 getrennt von anderen Abfällen zu überlassen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch deren Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den von der Stadt bzw. vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt bzw. vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlagern) zu bringen.

Die Stadt informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

§ 19 Haftung

Die Überlassungspflichtigen nach § 3 haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 21 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschildners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 23 Abs. 1 ist derjenige, der den Abfallsack (§ 14 Abs. 8) erwirbt.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 10) aus privaten Haushaltungen werden Jahresgebühren erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und dem Füllraum der angemeldeten Gefäße.

1. Für die Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) betragen die Gebühren je Behälter

		Jahresgebühr
a)	40 l Füllraum	45,00 €
b)	60 l Füllraum	68,00 €
c)	80 l Füllraum	90,00 €
d)	120 l Füllraum	136,00 €
e)	240 l Füllraum	271,00 €
f)	1,1 m ³ Füllraum	1.244,00 €

2. Für die Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) betragen die Gebühren je Behälter

		Jahresgebühr
a)	40 l Füllraum	34,00 €
b)	60 l Füllraum	52,00 €
c)	80 l Füllraum	69,00 €
d)	120 l Füllraum	104,00 €

(3) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 5), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) werden Gebühren nach Absatz 2 erhoben.

(4) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten

§ 23

Sonstige Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für Abfallsäcke für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen beträgt

für den Sack mit 60 l Füllraum **3,50 €.**

(2) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle errechnen sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten (Personal-, Fahrzeugaufwand sowie Entsorgungskosten).

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt

- mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 14 Abs. 1,
- im Falle einer Müllgemeinschaft gem. § 14 Abs. 5 bis 7 einen Monat nach Eingang des Antrags auf Zulassung der Müllgemeinschaft, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach a) zur Verfügung gestellt wurde

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 14 schriftlich abgemeldet und zurückgegeben hat. Im Falle einer Müllgemeinschaft endet das Benutzungsverhältnis, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinne von § 14 Abs. 5 bis 7 mitteilt, dass für einen Beteiligten die Müllgemeinschaft endet. Der Zeitpunkt für das Ende der Müllgemeinschaft für diesen betroffenen Beteiligten ist der Eingang der Mitteilung.

(2) Die Jahresgebühren nach § 22 Abs. 2 bis 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01. Januar des Jahres. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühren erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Jahresgebühren nach § 22 Abs. 2 bis 4 erstattet. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 8 entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht gem. § 3 zuwiderhandelt,
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. entgegen §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 5. als Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 6. entgegen § 8 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 7. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält,
 8. als Verpflichteter den Abfallbehälter nicht in der angemeldeten Größe vorhält oder den Einsatz im Abfallbehälter manipuliert.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Isny im Allgäu vom 07.09.1998 - in der Fassung vom 07.04.2008 - außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu, Wassertorstr. 1 - 3, 88316 Isny im Allgäu, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 08.12.2015

Rainer Magenreuter
Bürgermeister